

Statuten Verein "OMiTAS"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „OMiTAS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung nicht-gewinnorientierter Konzertveranstaltungen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Sponsoring
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktive Mitglieder:

Sie haben Stimmrecht. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.- pro Kalenderjahr, fällig jeweils zu Jahresbeginn. Das Inkasso erfolgt durch den Vorstand via TWINT oder Banküberweisung.

Passive Mitglieder:

Sie haben kein Stimmrecht. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten (E-Mail, Instant Messaging). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung (E-Mail, Instant Messaging) an den Vorstand möglich. Allfällig bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe dafür können Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, unüberwindbare Diskrepanzen, u.a. sein.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder WhatsApp sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung des Jahresbudgets

- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Er erlässt Reglemente.
- c. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- e. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium als Kollektivleitung, bestehend aus allen Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Pro Vereinsjahr stehen dem Vorstand Spesen von max. CHF 200.- für ein gemeinsames Essen o.ä. (exkl. Getränke) zu.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden bei Bedarf sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Zuletzt geändert wurden Sie an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2025.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten mit ihrer Annahme in Kraft. Es gilt stets die jeweils zuletzt genehmigte Fassung.

Zweisisimmen, 28. März 2025